



Beschluss

des Stadtrates der Großen Kreisstadt Eilenburg

16/2019 vom 01.04.2019

(öffentlich)

Aufhebung Straßenbaubeitragsatzung

1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg beschließt die Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen und andere Satzungen (Aufhebungssatzung).
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, alle notwendigen Maßnahmen einzuleiten.

Scheler
Oberbürgermeister

Abstimmungsergebnis

13	Ja
10	Nein
0	Enthaltung
0	Befangen

Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen und anderer Satzungen (Aufhebungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62, 63) und der §§ 2 und 26 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116, 117) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg am nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Aufhebung von Satzungen

Folgende Satzungen werden mit Wirkung für die Zukunft ab dem Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe aufgehoben:

1. Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen vom 25.10.1993, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Eilenburg am 05.11.1993,
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen vom 05.02.1996, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Eilenburg am 23.02.1996,
3. Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen vom 03.07.2000, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Eilenburg am 04.08.2000,
4. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen vom 05.03.2001, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Eilenburg vom 09.03.2001,
5. Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragssatzung – SBS –) vom 11.06.2018, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Eilenburg vom 22.06.2018.

§ 2 Beitragserstattung und offene Verfahren

- (1) Die auf der Grundlage der Straßenbaubeitragssatzungen erlassenen Bescheide sind nicht zu widerrufen, vom Beitragsschuldner tatsächlich geleistete Straßenbaubeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (2) Soweit vor dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung die sachliche Beitragspflicht bereits entstanden und eine Veranlagung nicht erfolgt oder nicht bestandkräftig ist, erfolgt die Veranlagung auf der Basis der unter § 1 aufgeführten Satzung, nach welcher die sachliche Beitragspflicht entstanden ist.
- (3) Bestandkräftige Bescheide bleiben vollstreckbar.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.